

Satzung des Vereins Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten e.V.

Präambel

Die Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten verfügt über vielfältige Wachstumspotentiale und Kompetenzen in strategisch bedeutsamen Wirtschaftsfeldern. Der Nordwesten verfügt zudem über eine ausgeprägte Lebensqualität für die hier lebenden Menschen. Die Mitglieder der Metropolregion wollen ihre bestehende großräumige Zusammenarbeit weiter intensivieren und zu einer noch leistungsfähigeren Struktur entwickeln. Zur Erreichung dieses Zieles sollen die regionalen Kräfte im Verein Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten gebündelt werden. Es wird angestrebt, in diese Zusammenarbeit das gesamte Nordwestniedersachsen einzubeziehen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen ***Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten***.
- (2) Sitz des Vereins ist Delmenhorst.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V..
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Beginnt das erste Geschäftsjahr im Laufe eines Kalenderjahres, so ist es ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zwecke des Vereins sind
 - a) die Verbesserung der Struktur und Entwicklung des gemeinsamen Kooperationsraumes durch Vernetzung und Interaktion von kommunalen Gebietskörperschaften, den Ländern Niedersachsen und Bremen sowie von Wirtschaft, Wissenschaft und anderen,
 - b) die Profilierung der Metropolregion als nationale und europäische Wirtschaftsregion mit besonderen Potenzialen, Kompetenzen und standortspezifischen Angeboten,
 - c) die Förderung und Initiierung von Maßnahmen zum Erhalt und Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit der hiesigen Wirtschaft und Wissenschaftslandschaft,
 - d) die Vernetzung und Stärkung der vorhandenen metropolitanen Funktionen und Initiierung von Metropol- und Nordwest-Projekten sowie

- e) die Erarbeitung und Umsetzung gemeinsamer Lösungen für regional bedeutsame Aufgaben
- (2) Regional bedeutsame Aufgaben zur Verwirklichung des Satzungszweckes sind dabei insbesondere
- die Entwicklung und Umsetzung eines umfassenden Regionalmarketings;
 - das Betreiben einer entsprechenden Öffentlichkeitsarbeit;
 - die Unterstützung der Umsetzung großräumig bedeutsamer Infrastrukturvorhaben;
 - die Unterstützung der Vernetzung in regional bedeutsamen Zukunftsfeldern, die im mehrjährigen Handlungsrahmen näher festgelegt werden (insb. Logistik/ Außenwirtschaft, Energie, Fahrzeugbau, Schiffbau/ maritime Fertigung, Luft- und Raumfahrt, IuK-Wirtschaft, Ernährungswirtschaft, Gesundheitswirtschaft und Tourismus);
 - die Entwicklung und Unterstützung von Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der regionalen Lebensqualität, z.B. in den Bereichen Kultur und Sport.

§ 3 Mitgliedschaft im Verein

- (1) Mitglieder des Vereins sind als Gründungsmitglieder
- a) die Freie Hansestadt Bremen und das Land Niedersachsen auf Grundlage des Verwaltungsabkommens der Länder vom 8. Juni 2001,
 - b) die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, die kreisfreien Städte Delmenhorst, Oldenburg und Wilhelmshaven, die Landkreise Ammerland, Cuxhaven, Diepholz, Friesland, Oldenburg, Osterholz, Verden und Wesermarsch als Vertragspartner des Verwaltungsabkommens der Kommunen vom 8. Juni 2001,
 - c) die Landkreise Cloppenburg und Vechta,
 - d) die Handelskammer Bremen, die Industrie- und Handelskammer Bremerhaven, die Industrie- und Handelskammer Hannover, die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer, die Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum
- (2) Weitere Mitglieder können sein:
- a) Kreisfreie Städte und Landkreise,
 - b) Industrie- und Handelskammern.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Metropolversammlung durch Beschluss.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit Aufnahmebeschluss.

- (5) Verändert sich der räumliche Zuschnitt der Metropolregion durch Bei- oder Austritt von Mitgliedern, kann die Metropolversammlung den Namen des Vereins/ der Metropolregion entsprechend anpassen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung der Mitgliedschaft oder Ausschluss des Mitglieds.
- (2) Die Kündigung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Frist ist ein rechtzeitiger Zugang der Kündigungserklärung an den 1. Vorsitzenden erforderlich.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Metropolversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vertreter gemäß § 7. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten.
- (2) Der Verein gibt sich eine Beitragssatzung.
- (3) Die Mitglieder nach § 3 Abs.1 a) und b) dieser Satzung erfüllen die Beitragspflicht durch ihre Verpflichtungen aus den in § 3 genannten Verwaltungskommen.
- (4) Die von Mitgliedern nach § 3 Abs. 1 b) und c) sowie § 3 Abs. 2 a) zu entrichtenden Beiträge, richten sich nach den Einwohnerzahlen des jeweiligen Vorjahres. Näheres regelt die Beitragssatzung.
- (5) Die Industrie- und Handelskammern als Mitglieder nach § 3 Abs. 1 d) bzw. § 3 Abs.2 b) haben ab dem Jahr 2007 Beiträge zu entrichten, die in der Gesamthöhe aller Beiträge der Industrie- und Handelskammern der Gesamthöhe aller Beiträge der kommunalen Mitglieder entsprechen. Näheres regelt die Beitragssatzung.

- (6) Der Beitrag ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres für das laufende Jahr zu entrichten.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist. Dabei dürfen die außerordentlichen Beiträge 10% der regelmäßigen Beiträge nicht überschreiten.
- (8) Mitgliedsbeiträge können sowohl zur Deckung der laufenden Sach- und Personalkosten der Geschäftsstelle, als auch zur Unterstützung kleinerer Projekte, über deren Art und Umfang der Vorstand entscheidet, verwendet werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Metropolversammlung als Mitgliederversammlung, und der Vorstand.

§ 7 Zusammensetzung der Metropolversammlung

- (1) Jedes Mitglied gemäß § 3 Abs. 1 und 2 wird in der Metropolversammlung durch die nach § 7 Abs. 2 und 3 festgelegte Anzahl von stimmberechtigten Vertretern repräsentiert.
- (2) Dabei entfallen auf:
- die Länder jeweils drei Stimmen, die durch Vertreter der beiden Landesregierungen wahrgenommen werden;
 - die kreisfreien Städte sowie die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven jeweils zwei Vertreter;
 - die Landkreise jeweils zwei Vertreter, wobei die Landkreise die kreisangehörigen Städten und Gemeinden mit einem Vertreter beteiligen. Die Stimmen sind einheitlich abzugeben. Die Landkreise haben die Stimmführerschaft; Abweichungen sind durch landkreisinterne Regelungen möglich.
- (3) Auf die Industrie- und Handelskammern entfallen in der Summe gleich viele Stimmen wie auf die kommunalen Mitglieder nach § 3 Abs.1 und Abs.2. Die Industrie- und Handelskammern entsenden je Stimme einen Vertreter aus Einrichtungen der Wirtschaft. Die Verteilung der Stimmen auf die Mitglieder aus dieser Mitgliedergruppe orientiert sich an den Bezirken der Industrie- und Handelskammern, sofern diese Mitglied sind, und wird von diesen wahrgenommen.

§ 8 Aufgaben der Metropolversammlung

- (1) Die Metropolversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert;
 - b) wenn die Einberufung von 10 % aller vorhandenen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe gemäß § 37 BGB verlangt wird, ansonsten mindestens einmal jährlich.
- (2) Die Leitung der Metropolversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden. Die Metropolversammlung ist vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Metropolversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Hierüber sind die anderen Mitglieder unverzüglich zu informieren.
- (3) Die Metropolversammlung beschließt über
 - a) Strategische Ziele, Arbeitsprogramme und Resolutionen
 - b) Schwerpunktsetzungen zur Verwendung der Mittel aus dem Förderfonds (Handlungsrahmen)
 - c) die Einrichtung und Besetzung von Beiräten
 - d) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplans
 - e) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - f) die Entlastung des Vorstands
 - g) die Einsetzung und Abberufung eines besonderen Vertreters gemäß § 30 BGB
 - h) Satzungsänderungen
 - i) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, soweit die Beitragssatzung nichts anderes regelt
 - j) die Festsetzung von Umlagen gemäß § 5 Abs. 7, soweit erforderlich
 - k) die Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - l) die Auflösung des Vereins
 - m) die Aufnahme neuer Mitglieder
 - n) den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 4 Abs. 3
 - o) die Beitragssatzung und ihre Änderungen
- (4) Der Vorstand hat der Metropolversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Metropolversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Vertreter beschlussfähig. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit kann der 1. Vorsitzende die Sitzung schließen und eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unmittelbar danach beginnt. In diesem Fall ist die Metropolversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern in der Einladung zur ursprünglichen Sitzung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde.
- (6) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vertreter. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Vertreter erforderlich. Ist die Metropolversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Metropolversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens zwei Monate vor, spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vertreter beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
- (8) Zur Wirksamkeit von Beschlüssen über die grundsätzliche Ausrichtung der Regionalentwicklung sowie von Fördergrundsätzen ist das Einvernehmen mit den Ländern erforderlich.
- (9) Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vertreter erforderlich.
- (10) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller vorhandenen Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (11) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht im Grundsatz aus vierzehn stimmberechtigten Vertretern, sechs Vertreter entfallen auf die kommunalen Gebietskör-

- perschaften, sechs Vertreter auf die Einrichtungen der Wirtschaft und je ein Vertreter auf die beiden Länder. Dem Vorstand wird das Recht eingeräumt für seine Amtszeit bis zu je zwei zusätzliche Mitglieder der kommunalen Gebietskörperschaften und der Einrichtungen der Wirtschaft im Wege der Kooptierung in den Vorstand zu berufen.
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorsitzende vertritt den Verein zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
 - (3) Zur Erledigung seiner Aufgaben beruft der Vorstand eine Geschäftsführung und bedient sich einer Geschäftsstelle. Der Vorstand bereitet die Entscheidung der Metropolversammlung für die Bestellung eines/r besonderen Vertreters/in gemäß § 30 BGB als Geschäftsführer/in vor.
 - (4) Die Vorstandsmitglieder einschließlich des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters werden von der Metropolversammlung aus der Runde ihrer Mitglieder gewählt. Mit Zustimmung der Metropolversammlung können alle oder mehrere Vorstandsmitglieder gemeinsam gewählt werden (en bloc).
 - (5) Bei der Wahl des 1. und des 2. Vorsitzenden ist eine Ausgeglichenheit hinsichtlich der Herkunft aus Bremen und Niedersachsen sowie hinsichtlich Zugehörigkeit zu der Gruppe der Kommunen und der Gruppe der Industrie- und Handelskammern sicherzustellen.
 - (6) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist möglich.
 - (7) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit dem Ausscheiden des Vereinsmitglieds, das ihn entsandt hat. Scheidet ein Vereinsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer des von ihm entsandten Vertreters aus, wählt die Metropolversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vertreters in den Vorstand.
 - (8) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) die Erarbeitung von strategischen Zielen, Arbeitsprogrammen und Resolutionen
 - b) die Koordinierungs- und Steuerungsfunktion innerhalb der Struktur der Organe und Arbeitsstrukturen des Vereins
 - c) die Durchführung und Umsetzung von Beschlüssen der Metropolversammlung
 - d) die Vorbereitung und Einberufung der Metropolversammlung
 - e) die Entscheidungen über laufende Geschäfte und Übertragung von besonderen Befugnissen auf die Geschäftsstelle

- f) die Vertretung nach außen durch den Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes
 - g) die Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - h) die Initiierung von Projekten
 - i) Einrichtung und Besetzung von Facharbeitskreisen, insbesondere zur Weiterentwicklung der in § 2 Abs. 2 genannten Zukunftsfelder
 - j) Entscheidungen über Art und Umfang der Finanzierungshilfen aus dem Förderfonds der Länder
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter anwesend ist. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes regelt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Entscheidungen über Art und Umfang der Finanzierungshilfen aus dem Förderfonds der Länder erfolgen im Vorstand insgesamt, sofern eine projektbezogene Mitfinanzierung der Wirtschaft gegeben ist. § 8 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 10 Lenkungsausschuss für den Förderfonds

- (1) Es wird ein Lenkungsausschuss für den Förderfonds eingerichtet, dem jeweils ein Vertreter des Landes Bremen, des Landes Niedersachsen, der Kommunen sowie der Industrie- und Handelskammern angehören. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind hierbei zu berücksichtigen. Die Vertreter werden von den genannten Partnern gegenüber der Geschäftsstelle benannt.
- (2) Der Lenkungsausschuss hat die Aufgabe, die Vergabe von Mitteln aus dem Förderfonds vorzubereiten und hierzu Vorschläge an den Vorstand zu unterbreiten. Dabei hat der Vertreter der Industrie- und Handelskammern Stimmrecht, sofern eine projektbezogene Mitfinanzierung der Wirtschaft gegeben ist.
- (3) Entscheidungen des Lenkungsausschusses können nicht gegen die Stimme eines Landes getroffen werden.

§ 11 Beiräte und Facharbeitskreise

- (1) Es wird ein Parlamentarischer Beirat eingerichtet, dem jeweils fünf Abgeordnete der beiden Landtage angehören. Der Parlamentarische Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher
- (2) Die Mitglieder des Parlamentarischen Beirates werden durch den Niedersächsischen Landtag bzw. die Bremische Bürgerschaft (Landtag) berufen.
- (3) Es wird ein Metropolbeirat für die Akteure der wissenschaftlichen Einrichtungen und andere gesellschaftliche Akteure der Metropolregion Bremen-

- Oldenburg im Nordwesten mit bis zu 16 Mitgliedern eingerichtet. Die wissenschaftlichen Einrichtungen stellen mindestens 8 Mitglieder.
- (4) Die Metropolversammlung bestimmt die Mitglieder des Metropolbeirates. Bei den Beiratsmitgliedern soll es sich um Personen handeln, die nach ihrem Beruf oder ihrer Stellung besonders geeignet erscheinen. Der Metropolbeirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.
 - (5) Der Parlamentarische Beirat und der Metropolbeirat besitzen einen Gaststatus in der Metropolversammlung. Die Sprecher der Beiräte besitzen ein Gastrecht im Vorstand der Metropolregion. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
 - (6) Der Vorstand richtet Facharbeitskreise, insbesondere zur Weiterentwicklung der Zukunftsfelder ein. Die Facharbeitskreise beraten den Vorstand und die Metropolversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Metropolversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den vertretungsberechtigten Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vereinsvermögen anteilig an die Mitglieder entsprechend ihres geleisteten Beitrags zurück. Für die Vereinsmitglieder auf Grundlage der Verwaltungsabkommen der Kommunen und der Länder vom 8. Juni 2001 treten entsprechend der Ergänzungsvereinbarungen vom 22. November 2006 die genannten Verwaltungsabkommen wieder vollständig in Kraft.
- (4) Führt die Auflösung des Vereins dazu, dass die Verwaltungsabkommen der Länder und Kommunen laut § 3 gekündigt werden und es bestehen noch Verpflichtungen bei dem kommunalen Träger der Geschäftsstelle fort, treten folgende Regelungen in Kraft:
Die Vereinsmitglieder nach § 3 Abs. 1 a) und b) haben einvernehmlich darüber zu befinden, ob Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von einzelnen Mitgliedern übernommen werden oder Kündigungen auszusprechen sind. Solange die Beschäftigungsverhältnisse bei dem kommunalen Träger andauern und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht für andere Aufgaben eingesetzt werden können, haben die o.g. Vereinsmitglieder sämtliche aus den Beschäftigungsverhältnissen resultierenden Kosten gesamtschuldnerisch zu tragen. Gleiches gilt für fortbestehende Sachkosten der Geschäftsstelle.